jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/23 9ObA84/93, 9ObA215/99d, 2Ob174/05k, 2Ob92/08f, 2Ob174/11v, 2Ob211/12m, 3Ob91/17d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1993

Norm

AÜG §6 Abs1
BauarbeitenV §10 Abs2

Rechtssatz

Unter den Arbeitnehmerschutzvorschriften ist der technische Arbeitsschutz (auch Gefahrenschutz und Betriebsschutz) zu verstehen. Dazu zählt auch § 10 Abs 2 BauarbeitenV.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 84/93
  Entscheidungstext OGH 23.06.1993 9 ObA 84/93
  Veröff: SZ 66/79 = EvBl 1994/52 S 239 = DRdA 1994,141 (Apathy)
- 9 ObA 215/99d
  Entscheidungstext OGH 15.03.2000 9 ObA 215/99d
  Vgl; nur: Unter den Arbeitnehmerschutzvorschriften ist der technische Arbeitsschutz (auch Gefahrenschutz und Betriebsschutz) zu verstehen. (T1); Beisatz: Das Arbeitnehmerschutzrecht wird als Inbegriff jener Normen verstanden, mit denen der Staat dem Arbeitgeber öffentlich-rechtliche Pflichten im Interesse der Arbeitnehmer auferlegt. Der Arbeitnehmerschutz wird verschieden gegliedert, insbesondere auch in den technischen Arbeitnehmerschutz (Gefahrenschutz oder Betriebsschutz), Arbeitszeitschutz und Verwendungsschutz im Sinne von besonderem Personenschutz. (T2); Veröff: SZ 73/49
- 2 Ob 174/05k
  Entscheidungstext OGH 19.01.2006 2 Ob 174/05k
  Beisatz: Dazu zählt auch die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl Nr 441/1975. Die §§ 62 („Fachkenntnisse und besondere Aufsicht") und 63 („Nachweis der Fachkenntnisse") Abs 1 ASchG treten gemäß § 113 Abs 1 ASchG erst mit der Geltung einer - bisher noch nicht erlassenen - Durchführungsverordnung in Kraft. (T3)
- 2 Ob 92/08f
  Entscheidungstext OGH 27.11.2008 2 Ob 92/08f
  Auch; nur T1; Beisatz: Umfasst wird davon vor allem der „technische Arbeitnehmerschutz" (Gefahren- oder Betriebsschutz), dessen Vorschriften sich unter anderem auf die Arbeitsvorgänge und die in der Arbeitsstätte verwendeten technischen Geräte und sonstigen Arbeitsmittel beziehen. (T4); Beisatz: Hier: Regelungen des § 59 AAV. (T5)
- 2 Ob 174/11v
  Entscheidungstext OGH 14.02.2012 2 Ob 174/11v
  Auch; nur T1; Beis wie T4; Veröff: SZ 2012/13
- 2 Ob 211/12m
  Entscheidungstext OGH 19.09.2013 2 Ob 211/12m
  Beis wie T4; Veröff: SZ 2013/86
- 3 Ob 91/17d
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 3 Ob 91/17d
  Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0050631

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at